

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 74.

24. September

1845.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Gesetz

in Betreff des Schuzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf den Schuz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung verordnen und verfügen Wir bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes hierüber, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Schuz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welche das Gesetz vom 17. Okt. 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werkes und auf 30 Jahre vom Tode desselben ausgedehnt.

Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, desgleichen Werke, welche nach dem Tod ihrer Verfasser herauskommen, oder von moralischen Personen (Akademien, Universitäten etc.) herrühren, genießen den besagten Schuz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahrs ihres Erscheinens an gerechnet.

Art. 2.

Manuscripte, welche den Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, so wie Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des deutschen Bundes gehalten wurden, sind im Schuze gegen eine ohne Zustimmung des Urhebers des Manuscripts oder Vortrags oder seines Rechtsnachfolgers vorzunehmende mechanische Vervielfältigung den Druckschriften gleichgestellt.

Art. 3.

Die zur Zeit der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigung von Werken, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein ihnen nach dem Gesetz vom 17. Okt. 1838, Art. 1 und 3 zuvor nicht zugekommener Schuz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schuz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schuzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamt seines Wohnorts mit dem erforderlichen Beweise über den schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes veranstalteten Nachdruck derselben vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Meran den 24. August 1845.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

Schlager.

Auf Befehl des Königs,
der Legationgrath:

Maucler.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schuz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Hinsichtlich der Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schuz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird den betreffenden Polizeibehörden folgende Weisung ertheilt:

1) Die Bezirkspolizeistellen haben dieses Gesetz sogleich nach dem Empfang der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblattes den Buchdruckern und den verschiedenen Händlern mit Büchern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stukkatoren und sonstigen, die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung veranstalteter Nachdrücke oder Nachbildungen zu der im Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Stempelung beginnt.

Außerdem ist für das Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derselben in den Orts- und Bezirks-Anzeigeblättern zu sorgen.

2) Die Ertheilung des polizeilichen Stempels setzt voraus:

a) daß der Nachdruck oder die Nachbildung vor der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August 1845 bereits veranstaltet gewesen;

b) daß das Originalwerk in einem deutschen Bundesstaat vor dem 1. Januar 1818, bis zu welchem Zeitpunkt der durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Okt. 1838 verliehene Schutz sich bisdaher noch zurückerstreckt hat, erschienen und nicht unter den Schutz eines besonderen Privilegiums, das zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August 1845 sich noch in Kraft befand, gestellt sei (zu vergleichen in letzterer Beziehung die Bekanntmachungen vom 15. April 1839 in Betreff der Schillerschen, und vom 28. Juli und 17. August 1842, in Betreff der Jean Paul Friedrich Richterschen, der Wielandschen und Herderschen Werke, Reg. Blatt von 1839 S. 319, von 1842 S. 478 ff.)

Bei mechanischen Vervielfältigungen von Manuscripten und Kanzelreden oder Lehrvorträgen, welche zur Stempelung vorgelegt werden sollten, fällt das zu b bezeichnete Erforderniß weg.

Von selbst versteht sich, daß Nachdrücke oder Nachbildungen von Originalwerken, denen nach den Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. August d. J. kein Schutz zukommt, nicht zur Stempelung angenommen werden.

3) Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplare, welche bei der Vollziehung der Gesetze vom 22. Juli 1836 und 17. Okt. 1838 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fertgesetzten Absatze keiner erneuerten Stempelung.

4) Im Uebrigen haben die Polizeistellen hinsichtlich der Stempelung

nach den §§ 4, 5 8—10 der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1838 (Reg. Bl. S. 551 ff.) sich zu achten.

Stuttgart den 1. Sept. 1845.
Schlaier.

Johann Michael Dutt, lediger Bäcker von Simmozheim, wandert nach Nordamerika aus, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Calw, 5. Sept. 1845.

R. Oberamt. Gmelin.

U n t e r k o l l b a c h

Revier Liebenzell.

(Holzverkauf).

Montag den 29. Sept.

werden in dem Unterkollbacher Gemeindewald Steckwinkel

16 tannene Säglöße von 16'

Länge und

18 Klafter tannenes Scheiterholz

unter den für Kronwaldungen geltenden allgemeinen Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind. Die Zusammenkunft findet an dem gedachten Tage

Früh 10 Uhr

im Schlage selbst statt.

Den 22. Sept. 1845.

Der Gemeinderath.

S c h m i e h.

(Liegenschaftsverkauf).

Es wird dem Schuhmacher Auer von hier am

Donnerstag den 16. Okt.

Morgens 9 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer im Exekutionswege verkauft werden:

A) seine sämtliche Liegenschaft bestehend in

1) G e b ä u d e n

1 zweistöckiges Haus und Scheuer unter einem Dach.

2) A e k e r n

$\frac{1}{4}$ an 5 Morgen $5\frac{1}{2}$ Brtl.

1 Mrg.

3) W i e s e n

$\frac{1}{2}$ an 3 Brtl. ungefähr

4) G ä r t e n

$\frac{1}{2}$ an 2 Brtl. 16 Rth.

$\frac{1}{2}$ an 1 M. $\frac{1}{2}$ B. 11 Rth.)

$\frac{1}{2}$ an $1\frac{1}{2}$ B. $5\frac{3}{4}$ Rth.

B) das vorhandene Futter, Früchte, 1 Wagen ic.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen am Verkaufstag bekannt gemacht werden, und daß auswärtige Käufer mit obrigkeitlich beglaubigten Vermögenszeugnissen sich zu versehen haben.

Wohlwollende Ortsvorstände werden ersucht, dieses zeitig in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 19. Sept. 1845.

Gemeinderath,

Namens desselben

Schuldheiß Rentschler.

H i r s a u.

(Liegenschaftsverkauf).

Dem Jakob Greiner, Schäfer und Bleicher dahier, wird am

Montag den 20. Okt.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus dahier seine ganze Liegenschaft in Gebäuden und Gütern, im Exekutionswege, zum Verkauf ausgesetzt werden.

Liebhaber können von heute an bei dem Schuldheiß Keppler das Nähere erfahren, welcher ihnen auch zu Besichtigung der Liegenschaften und der Bleiche einen Gemeinderath mitgeben wird.

Die Bleiche mit Gebäuden u. Feldern zu ca. 1900 fl. berechnet, wird zusammen verkauft. Die Felder in der Nähe von Hirsau, im Anschlag von ca. 2000 fl., werden stückweise verkauft.

Den 15. Sept. 1845.

Gemeinderath.

Floßinspektion Calmbach.

(Verakkordirungen).

An den nachgehends bestimmten Tagen beabsichtigt man zum öffentlichen Aufstreich zu bringen:

A)

1) die Beifuhr von in dem sogenannten Schloßleswald, Revier Kl. Reichenbach, stehenden 161 Klafter Enzschweiterholz an den Popelbach,

Montag den 29. Sept. d. J.

Vormittags 10 Uhr
im Gasthof zum Lamm in Besenfeld;

2) die Beibringung des in den Revieren Kl. Reichenbach, Pfalzgrafenweiler und Grömbach stehenden, für den 1846r Nagoldstoß bestimmten Scheiterholzes, im Betrag von circa 1500 Klaftern an die Nagold;

3) die Ausfüllung einer tiefgelegenen Stelle auf dem herrschaftlichen am Staatswald Schnapperle, Revier Grömbach, liegenden Holzaustellplatze im Anschlag von 20 fl. (die unter Nota 2 und 3 begriffenen Geschäfte)

Donnerstag den 2. Okt.

Vormittags 9 Uhr
im Mastischen Wirthshause zu Schernbach.

B)

zur nemlichen Zeit daselbst die Ufer- und Werke-Bewahrung mit Vorhängholz über die Dauer des 1846r Nagoldscheiterstoßes, und zugleich

den Einwurf von ca. 1500 Klaftern Scheiterholz an der Nagold.

C)

Die Behufs der Unterhaltung der Floßanstalten ic. an der Nagold sammt Zinsbach, gr. Enz, Kl. Enz und Guach pro 1846 nöthigen Holzlieferungen, Zimmer- und Schmiedarbeiten ic.

1) für die Nagold ic.:

a) von der Rothlensthaner Wasserstube bis zur Floßgasse an der Bölmlesmühle, inclus. der Zinsbach-Wasserstube;

zugleich die Räumung der Nagold vom Rothlensthan bis bis Altenstaig, sammt der des Zinsbachs,

Donnerstag den 2. Okt.

Nachmittags 2 Uhr
im Mastischen Wirthshaus in Schernbach;

b) von der Altenstaiger Wasserstube bis zur Rohrdorfer Floßgasse

Samstag den 4. Okt.

Nachmittags 3 Uhr

im Baldhorn zu Altenstaig;
e) die Nagolder- und Pfordorfer Mühlstoßgassen

Montag den 6. Okt.

Morgens 8 Uhr

auf der Post in Nagold;

d) die Wildberger Floßgassen und die an der Bulacher Mühle

Dienstag den 7. Okt.

Morgens 8 Uhr

im Schwanen zu Wildberg;

e) von der Balkmühlensstoßgasse bei Calw bis zur Hirsauer Floßgasse,

zugleich die Floßstraßen-Räumung auf der Strecke von Calw bis zur Landesgrenze

Freitag den 10. Okt.

Morgens 10 Uhr

im Baldhorn zu Calw.

2) für die gr. Enz, Kl. Enz und Guach

Montag den 15. Okt.

Nachmittags 1 Uhr

im Köfflerschen Wirthshause zu Calmbach.

Die löblichen Schuldheißämter wollen ihre gemeindeangehörigen betreffenden Handwerkseute ic. hievon unter dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß Altkordsliebhaber die dießfalls zu übernehmenden Verbindlichkeiten mit gesetzlicher Bürgschaft zu sichern haben.

Calmbach, 15. Sept. 1845.

K. Floßinspektion.

Oberförster Güttenberger.

Leinach.

(Hausverkauf).

Königlich oberamtsgerichtlichem Auftrage zufolge wird dem Gottlieb Luz, Schuhmachermeister dahier, sein Antheil Wohnhaus in der sogenannten Fabrik am

9. Okt.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus dem Verkauf ausgesetzt, wo die weitem Bedingungen bekannt gemacht werden.

Den 10. Sept. 1845.

Aus Auftrag des Gemeinderaths
Schuldheiß Huber.

Außeramtliche Gegenstände.

Agentur.

Für ein Geschäft, das an jedem Orte mit Vortheil betrieben werden kann, werden thätige, umsichtige und rechtliche Agenten gesucht, denen die Uebernahme der Agentur einen beträchtlichen Nutzen bringen wird. Portofreie Anfragen belieben man unter Chiffre S L an Herrn Arnold Stiebel junior in Frankfurt a. M. zu adressiren.

Calw.

Es wird sogleich oder auf Martini eine fleißige, treue und sittsame Hausmagd, die auch mit dem Vieh umzugehen weiß, gesucht.

Wo? sagt die Redaktion.

Calw.

Von Ernstmühl bis hierher gieng ein Perlbeutel mit ungefähr 33 fl. verloren. Der Finder wolle solchen gegen eine Belohnung von 2 Kronenthalern bei Ausgeber dieß abgeben.

Calw.

Ich habe mein Lager in

Gußwaaren

durch neue Zufuhren ansehnlich verstärkt und bietet solches eine schöne Auswahl dar in

Platten- Kanonen- Säulen- Eremitage- und Kochöfen, Aufsätze, Kessel, Kunstheerde und Kunsthäfen, Koch- und Ofenhäfen, Kacheln, Rösche, Mörsler, Bügeleisenschalen und Bügelstähle, Kunsthasenringe u. s. w.

Die Gegenstände zeichnen sich durch schönen und leichten Guß aus, und bittet um geneigten Zuspruch

Fr. Müller
am Markt.

Dickemer Hof.

(Zwetschgen feil).

Die Unterzeichneten haben ein ansehnliches Quantum dießjähriger Zwetschgen zu verkaufen. Sie laden die Liebhaber hiezu ein.

Krieger u. Reinhardt.

Geld auszuleihen,
gegen gesetzliche Sicherheit:
2000 fl. in einem oder mehreren
Posten, zu erfragen bei Amts-
pfleger Buttersack in Calw.
200 und 160 fl. Pfleggeld bei Chri-
stoph Lörcher in Calw.

Calw.

Neue Kalender sind zu haben bei
Buchbinder Eodholz
am Markt.

Calw.

Bei Unterzeichnetem ist nächsten
Sonntag gutes Lagerbier zu haben,
auch verkauft derselbe in Kommission
alle Sorten gutes Kernmehl um
billigen Preis.

Beck Mann
in der dbern Vorstadt.

Calw.

Der Unterzeichnete bietet zum
Verkaufe an, ein Kanonenöfese von
starkem Sturz sammt Rost und
Schieber zur Asche. Ferner suche
ich einen guten Keller zu ungefähr
zwei zweieimrigen Fässern, und un-
gefähr 30 Säcke Kartoffeln auf meh-
rere Jahre zu miethen.

Gustav Korn.

Calw.

Es wird eine Magd die fleißig
beim Vieh und sonst in der Haus-
haltung ehrlich und redlich ist, bis
Martini gesucht. Wo? sagt Aus-
geber dieß.

Calw.

Mein hinteres Logis, bestehend in
Stube, 2 Stubenkammern, Küche
und Platz zu Holz, kann sogleich
oder auf Martini vermietet werden.
Friederich Müller, Schreiner,
beim Waldhorn.

Calw.

Wer von meiner Kaffee-Gerste
zum Säen wünscht, wolle mir in
der Balde die Anzeige davon ma-
chen, indem ich bemerke, daß sie
sehr ergiebig ist.

Raible, Schuhmacher.

Würzburg.

Für die Christian Bächtle'sche
Wirthschaft nebst Gebäuden und
Grundstücken wurden den 15. d. M.
19000 fl. angeboten. Auf Verlan-
gen der Betheiligten kommt diese
Wirthschaft am

30. Sept.

Mittags 12 Uhr

im Bächtle'schen Hause wieder auf 4
Jahreszieler zum Verkauf und zwar

- 1) das guteingerichtete Wirth-
schaftsgebäude, sammt Neben-
gebäude und Scheuer
- 2) 9 1/2 Morgen Gärten und Wie-
sen
- 3) 29 Morgen Acker
- 4) 20 Morgen haubaren Wald
- 5) der bedeutende Antheil an 2700
Morgen Kommunwald
und
- 6) der Antheil an der Würzba-
cher Sägmühle.

Zuerst werden Verkäufe im Ein-
zelnen und dann im Ganzen ge-
macht.

Die Herren Ortsvorsteher werden
ersucht, dieses mit dem Bemerken
ihren Ortsangehörigen gefälligst be-
kannt zu machen, daß auswärtige
und unbekannte Käufer ein Vermo-
gens- und Prädikatszeugniß vorzu-
legen haben.

Den 24. Sept. 1845.

Christian Bächtle,
Gastwirth.

Lebensversicherungs-Gesell- schaft in Leipzig.

Wenn RentenAnstalten wäh-
rend der Lebenszeit einer im
voraus bestimmten Person eine jähr-
lich steigende Einnahmen verschaffen,
so wirkt die Lebensversicherung in
entgegengesetzter Weise. Sie ge-
währt die Möglichkeit, nach dem
Tode ein selbstgewähltes Kapital zu
hinterlassen, ohne daß es der Vor-
ausbestimmung des Empfängers be-
darf.

Wie oft aber durch Hinterlassung
eines solchen Kapitals das Wohl
der ganzen Familie sicher gestellt,
besonders das einstige Fortkommen
der Kinder durch möglich gewordene
zweckmäßige Erziehung erleichtert

wird, leuchtet wohl Jedermann ein.

Der Unterzeichnete ertheilt unent-
geltlich jede Auskunft über diese ge-
meinnützige Anstalt und nimmt Bei-
tritts-Erklärungen zur weitem Be-
sorgung an.

Den 21. Sept. 1845.

Agent in Calw:
Amtspfl. Buttersack.

Calw.

Einladung.

Alle hier anwesenden Veteranen
und Exkapitulanten werden zur wür-
digen Feier des Geburtsfestes Sr.
Königlichen Majestät auf Samstag
den 27. d. M. höflich eingeladen
die Zusammenkunft ist Morgens 9
Uhr auf dem Brühl, von wo aus
der Zug in die Kirche geht. Nach
dem Gottesdienst begiebt man sich
in den Gasthof zur Kanne; die ge-
ehrte Schützengesellschaft, und jeder
friedliche hiesige Bürger hat mit sei-
ner Frau oder einer Tochter Zu-
tritt, wogegen aber ledige Militärs
und Civilisten ausgeschlossen sind,
auch werden auswärtige verheirathe-
te Militärs aus unserem Oberamt
höflich dazu eingeladen. An guter
Bewirthung wird es der Herr Gast-
geber nicht fehlen lassen. Abends
6 Uhr nimmt der Ball seinen An-
fang.

Der engere Ausschuß: Rehm.
Beck. Rapp. Buhl. Baumgärt-
ner. Raschold.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-

druckerei in Calw.